

# Satzung der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V.

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

### 1.1.

Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen:

“Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

### 1.2.

Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist München.

### 1.3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck und Aufgabe

### 2.1.

Der Verein hat den Zweck

#### 2.1.1.

die Güte der Herstellung von Teilen aus Massivholz für die Errichtung von Blockhäusern zu sichern und die Güte der Montage von Blockhäusern aus Teilen aus Massivholz zu sichern und

#### 2.1.2.

Erzeugnisse und Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen für

Blockhausbau, einschließlich der jeweiligen produktspezifischen Inschrift

zu kennzeichnen.

2.2.

Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,

2.2.1.

eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,

2.2.2.

zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,

2.2.3.

Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse und Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.3.

Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftszweck.

### 3. Mitgliedschaft

3.1.

Die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

3.1.1.

Jeder Betrieb, der Teile aus Massivholz für die Errichtung von Blockhäusern selbst herstellt oder herstellen lässt. Gleiches gilt für die Montage.

3.1.2.

Jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

3.2.

Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Blockhausbau e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

#### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### 4.1.

Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1. sind berechtigt, das Gütezeichen Blockhausbau einschließlich der produktbezogenen Inschrift zu erwerben.

##### 4.2.

Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muß vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

##### 4.3. Mitglieder sind verpflichtet,

###### 4.3.1.

den Verein zu fördern,

###### 4.3.2.

binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1. erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,

###### 4.3.3.

die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

###### 4.3.4.

Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

##### 4.4.

Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse oder Dienstleistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

#### 5. Ende der Mitgliedschaft

##### 5.1.

Die Mitgliedschaft endet durch:

###### 5.1.1.

Austritt,

###### 5.1.2.

Ausschluss,

5.1.3.  
Liquidation,

5.1.4.  
Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

5.2.  
Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

5.3.  
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1.  
die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1. nicht mehr gegeben sind,

5.3.2.  
ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1. nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2.), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt,

5.3.3.  
der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,

5.3.4.  
das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird  
oder

5.3.5.  
das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.4.  
Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern.

5.5.  
Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen. Im Falle des Abschnittes 5.3.4. kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluß nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine neue positive Erstprüfung einbringt und sodann die Kennzeichnung wieder aufnimmt.

5.6.

Die Einlegung eines Rechtsmittels kann keine aufschiebende Wirkung haben.

5.7.

Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

## 6. Organe des Vereins

6.1.

Die Organe des Vereins sind:

6.1.1.

die Mitgliederversammlung,

6.1.2.

der Vorstand,

6.1.3.

der Güteausschuss,

6.1.4.

der Geschäftsführer.

6.2.

Es ist nicht zulässig, daß Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3.

Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

## 7. Mitgliederversammlung

7.1.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2.

Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4.

Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1. hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.

7.5.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 12.1. bleibt hiervon unberührt.

7.6.

Die Mitgliederversammlung

7.6.1.

nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2.

wählt den Vorstand und den Güteausschuss,

7.6.3.

berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4.

setzt die Höhe von Beiträge bzw. Umlagen fest,

7.6.5.

beschließt über Satzungsänderungen,

7.6.6.

trifft grundsätzliche Entschlüsse über Güte- und Prüfbestimmungen und

7.6.7.  
beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.7.  
Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muß für die Abstimmung eine Frist setzen.

7.8.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

## 8. Vorstand

8.1.  
Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

8.2.  
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

8.3.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.4.  
Dem Vorstand gehören ohne Vertretungsberechtigung des § 26 BGB und ohne Wahlerfordernis durch die Mitgliederversammlung ferner an:

- der Vorstand des Deutschen Blockhausverbandes e. V.,
- der Geschäftsführer und
- der Obmann des Güteausschusses

8.5.  
Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

8.6.

In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist das Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9. Güteausschuss

9.1.

Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.

9.2.

Dem Güteausschuss können neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl die mit der Fremdüberwachung Beauftragten als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter angehören.

9.3.

Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestimmt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.4.

Der Güteausschuss

9.4.1.

erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,

9.4.2.

prüft Anträge und Verleihung des Gütezeichens für

Blockhausbau einschließlich der produktspezifischen Inschrift

und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

9.4.3.

überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen beachten,

9.4.4.

bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4. und

9.4.5.  
unterstützt den Vorstand.

9.5.  
Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

## 10. Geschäftsführer

10.1.  
Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

10.2.  
Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teil.

10.3.  
Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes die Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

10.4.  
Der Vorstand kann dem Geschäftsführer den Titel

„geschäftsführendes Vorstandsmitglied“

verleihen.

## 11. Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein werden durch schiedsgerichtliche Entscheidung gemäß einer Schiedsgerichtsordnung, die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, geregelt.

## 12. Schlußbestimmungen

### 12.1.

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand. Bei der Abstimmung darüber müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

Wird die Beschlußfähigkeit so nicht erreicht, so ist in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel- Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen abzustimmen, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

### 12.2.

Die Liquidation wird vom Geschäftsführer durchgeführt. Der Vorstand beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

### 12.3.

Änderungen der Satzung auch redaktioneller Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

.....  
Ort  
(Sitz der Gütegemeinschaft)

.....  
Datum

.....  
Franz Stommel  
1. Vorsitzender

.....  
Karl-Heinz Köster  
stellvertretender Vorsitzender

.....

.....

.....  
Reinhard Frammelsberger  
Vorstandsmitglied

.....  
Günther Mager  
geschäftsführendes Vorstandsmitglied